

# Verwaltungs- und Vermietungsvertrag

Stand vom 30.09.2019

## Verantwortung

In dem Verwaltungs- und Vermietungsvertrag, der früher Verwaltungs- und Betriebsvertrag genannt wurde, finden Sie die Vorschriften, die der Vermietung Ihrer Ferienunterkunft in den Ferienparks von „Droomparken“ zugrunde liegen.

Die beiden in diesem Vertrag genannten Parteien, nämlich Sie, der Eigentümer der Unterkunft, und der Park, haben beide einen Nutzen von einer optimalen Belegung der Unterkunft und einer möglichst effizienten Vertragsabwicklung. Auch möchten beide Parteien möglichst lange von der Unterkunft und den Vermietungsmöglichkeiten profitieren. Für Droomparken gilt außerdem, dass es ein Interesse an einer guten Vermietungsorganisation hat, die sowohl den Interessen von Droomparken als auch den Interessen aller vermietenden Eigentümer entspricht.

Eine gute Instandhaltung der Ferienunterkünfte ist dabei von wesentlichem Interesse. Die Art und Weise, wie die Instandhaltung geregelt ist und der ganze Vermietungsprozess sind so organisiert, dass sich der Eigentümer der Ferienunterkunft (möglichst) wenig darum zu kümmern hat.

Droomparken setzt seine Erfahrung und Expertise ein, damit die breite Öffentlichkeit auf die Ferienunterkünfte als Vermietungsobjekte aufmerksam gemacht wird. Daran sind mehrere Parteien und Aktivitäten beteiligt, die sowohl Buchungsbüros und –Systeme als auch Anzeigenkampagnen und die Werbeveranstaltung im Park umfassen.

Kurz: der Eigentümer, der sich für Vermietung entscheidet, und der Park gehen eine Zusammenarbeit miteinander ein, wobei beide Parteien dasselbe Interesse teilen, nämlich dass möglichst langfristig und optimal von den Vermietungsmöglichkeiten, die eine Ferienunterkunft bietet, profitiert wird. Bei einer solchen Zusammenarbeit bieten Vorschriften, die nachstehend Punkt für Punkt aufgelistet werden, Deutlichkeit und Halt. Darüber hinaus unterstützen sie die effiziente Vorgehensweise bei der Vermietung.

An dem Verwaltungs- und Vermietungsvertrag (VVV) sind zwei Parteien beteiligt:

1. [Name und Adresse], im VVV als **Eigentümer** bezeichnet
2. Droompark [Name] oder sein Rechtsnachfolger, im VVV als **Park** bezeichnet

Der Eigentümer hat (auch) das Eigentum an der Ferienunterkunft mit der Nummer \_\_\_\_\_ im Droompark [Name], [Adresse] und erteilt den Auftrag zur Verwaltung und Vermietung der Ferienunterkunft. Der Park wird diesen Auftrag professionell und nach Treu und Glauben ausführen.

## Artikel 1 – Der Auftrag

Der Eigentümer erteilt dem Park den Auftrag für eine Frist von einem Jahr. Nach Ablauf der Frist verlängert sich der Vertrag (stillschweigend) jeweils um ein Jahr, es sei denn, dass eine der beiden Parteien den Vertrag mit Angabe von Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten schriftlich kündigt. Im Falle der Kündigung dieses Vertrages endet für den Eigentümer die Möglichkeit zur Vermietung seiner Ferienunterkunft. Die Vermietung erfolgt nämlich immer durch einen Verwaltungs- und Vermietungsvertrag und ist anderweitig nicht gestattet.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Verwaltung während der Laufzeit des Vertrages vollständig über den Park verlaufen zu lassen, dies alles unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag genannten

Rechte und Pflichten. Es ist dem Eigentümer ausdrücklich untersagt, Dienstleistungen, Services, einschließlich der Vermietung von Artikeln, die der Vermieter im Rahmen dieses Vertrages erbringt und anbietet, selbst zu erbringen/anzubieten.

*Notabene: es kommt vor, dass ein Eigentümer (zum Beispiel nach Pensionierung) die Unterkunft zur Selbstnutzung reservieren und aus der Vermietung zurückziehen möchte. Droomparken möchte damit selbstverständlich flexibel umgehen, aber muss natürlich wohl die bereits vereinbarte Vermietung durchführen können. Das ist der Grund dafür, dass wir eine formelle Kündigungsfrist von 3 Monaten einhalten.*

### **Artikel 2 – Eigennutzung und Art und Weise der Vermietung**

Wenn der Eigentümer die aus der Vermietung hervorgehenden Steuervergünstigungen optimal nutzen möchte, ist er während der Laufzeit des Vertrages nicht berechtigt, die Ferienunterkunft – gegebenenfalls mit Ausnahme der Reservierungen für die Eigennutzung – zu Privatzwecken zu nutzen und verpflichtet er sich, die Vermietung vollständig über den Park, den Auftragnehmer, verlaufen zu lassen.

*Notabene: die Nutzung der Ferienunterkunft zu Privatzwecken ist Ihr gutes Recht, sie hat aber steuerliche Konsequenzen; Ihr Kaufberater erklärt sie Ihnen gerne.*

### **Artikel 3 – Die Tätigkeiten vom Park**

Der Park bemüht sich aktiv, damit die Ferienunterkunft möglichst gut vermietet wird. Dabei verrichtet der Park auf der Grundlage einer Bemühungsverpflichtung die nachstehenden Tätigkeiten:

- a. Das Werben von Mietern und der Einsatz von diesbezüglichen Mitteln (Reservierungsabteilung, -Gemeinschaften und entsprechende relevante Marketing- und PR-Aktivitäten).
- b. Die Vermietungsverwaltung, das Kassieren der Gelder aus den zustande gekommenen Mietverträgen und die Abführung der Mieteinnahmen an den Eigentümer.
- c. Die Übergabe und Entgegennahme des Schlüssels nach Ankunft und Abreise des Mieters oder von Dritten. Der Eigentümer und der Park vereinbaren, dass der Park gegen Zahlung durch den Mieter für wechselnde Services sorgen wird, zurzeit zum Beispiel die sogenannten „Hotel/Guest Services“, die Bettwäsche, das Bettmachen, Handtücher, ein Küchenpaket und Amenities (kleine Flaschen Shampoo, Duschgel und Conditioner) umfassen.
- d. Die Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, wenn das für eine optimale Vermietung für erforderlich gehalten wird. Zu diesem Zweck wird neben den Materialkosten ein marktconformer Stundenlohn in Rechnung gestellt. Wenn eine Reparatur oder die Instandhaltungsarbeit einen Betrag von € 250,00 übersteigt (ohne USt.) bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Eigentümers. Da sich die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten summieren können, hat der Eigentümer die Möglichkeit, sich für ein Instandhaltungspaket zu entscheiden, mit dem die Kosten gegen eine jährlich zu zahlende Vergütung (nahezu vollständig) abgelöst werden. Gegen Vergütung sorgt der Park ebenfalls für die Wartung der Heizung.
- e. Die Aufsicht, auch über die Art und Weise der Nutzung durch den Mieter, einschließlich der Kontrolle des Standardinventars. Wenn Sachen fehlen oder beschädigt sind, werden alle vernünftigen Maßnahmen getroffen, um den Mieter dafür aufkommen zu lassen.
- f. Wenn sich ein Mieter schlecht benimmt und/oder die Parkvorschriften nicht einhält, darf der Park in einer Art und Weise, wie sie der Park für angemessen hält, dagegen vorgehen.

- g. Die Durchführung der (Wechsel-)Reinigung (im Auftrag) macht der Park gegen Zahlung durch den Mieter. Bei der Wechselreinigung findet außerdem eine Kontrolle des Standardinventars statt.
- h. Der Park ist befugt, Entscheidungen zu treffen, die für eine korrekte Durchführung der mit den Mietern geschlossenen Mietverträge notwendig sind.

#### **Artikel 4 – Art und Weise der Werbung und Provisionsberechnung**

Die Mieter für die Ferienunterkunft können durch drei Kanäle geworben werden: über den Park (1), durch den Einsatz eines professionellen Vermittlers, z. B. ein Reiseveranstalter, ein Reisebüro oder Websites für Vermietungsförderung (2) oder durch den Eigentümer selbst (3).

Für die vollständigen vom Park zu verrichtenden Dienstleistungen und Arbeiten stellt der Park dem Eigentümer eine Provision von 25 % (1), 30 % (2) bzw. 20 % (3) in Rechnung.

Die Grundlage für die Provisionsberechnung ist der vom Mieter bezahlte Betrag minus der Kosten und etwaiger Rabatte im Sinne von Artikel 5.

Die Provision ist eine Vergütung für erbrachte Dienstleistungen und Leistungen, zuzüglich Umsatzsteuer.

*Notabene: nehmen wir an, der vom Mieter gezahlte Gesamtpreis ist € 500 (einschließlich USt.) und die Kosten betragen € 50. Die Provision wird dann auf den Betrag von € 450 berechnet. Den Mieter hat der Eigentümer selbst vorgeschlagen, daher ist die Provision dann 20 %. Der Provisionsbetrag ist 20 % von € 450 = € 90. Auf diese Provisionsdienstleistung wird danach die gesetzliche USt. berechnet. Notabene: der vom Verbraucher gezahlte Mietpreis versteht sich immer einschließlich USt.*

#### **Artikel 5 – Kosten**

- a. Der Park berechnet die Kosten für die Vermietung weiter an den Mieter. Beispiele für Kosten sind Reinigungskosten, Touristensteuer, Reservierungskosten, (Hotel/Guest)-Services und die Kosten für die Vermietung von Gegenständen wie Kindermöbel, Fahrräder und Kettcars, sowie Vergütungen für Haustiere und sonstige Mietgegenstände und Verkaufsartikel. Die Kosten können jährlich nach billigem Ermessen angepasst werden.
- b. Der Mietpreis gilt als Richtlinie. Der Park ist befugt, Rabattaktionen durchzuführen, wie unter anderem einen Frühbucherrabatt und andere üblichen, durch den aktuellen Markt angeregten Rabattaktionen. Die Rabatte dienen der Erzielung einer maximalen Mietbelegung und sind Bestandteil der Vermietungspolitik. Die Rabatte werden vom Mietpreis in Abzug gebracht.
- c. Der Eigentümer zahlt jährlich einen Beitrag von € 125,00 ohne USt. für die vom Park zu organisierenden Animationsaktivitäten durch externe Professionals, mit dem Zweck, der Vermietung einen zusätzlichen Anreiz zu geben.
- d. Der Eigentümer zahlt eine jährliche Gebühr für die Verwaltung von Vorführrechten und das zur Verfügung stellen von Fernsehprogrammen durch Videma an Dritten. Der Park kassiert diese Gebühr vom Eigentümer und der Park führt sie danach an den Verwalter der Vorführrechte ab. Als Ausgangspunkt für eine gute Vermietung gilt, dass der Eigentümer das umfangreichste Fernseh- und Internetpaket abnimmt.

#### **Artikel 6 – Vermietungsabrechnung**

Der Eigentümer erhält eine monatliche Vermietungsabrechnung. Diese Endabrechnung enthält sowohl eine Übersicht über die vom Park kassierte Miete als auch eine Übersicht über die

Verwaltungsgebühren, die auf Rechnung des Eigentümers gehen (Provision). Der Eigentümer erhält die Vermietungsabrechnung innerhalb von zwei bis spätestens sechs Wochen nach Monatsende. Die Auszahlung erfolgt dann spätestens zwei Wochen nach dem Datum der Vermietungsabrechnung. *Notabene: Droomparken bemüht sich darum, die Vermietungsabrechnung möglichst schnell an einen Eigentümer zur Verfügung zu stellen. In der Praxis stellt sich heraus, dass die Vermietungsabrechnung nahezu immer innerhalb von zwei Wochen verfügbar ist. Weil Droomparken für die Erstellung der Vermietungsabrechnung auch von der Bereitstellung von Daten durch z. B. einen Reiseveranstalter abhängig ist, dauert es möglicherweise länger.*

#### **Artikel 7 – Befugnis zur Verrechnung**

Der Park stellt dem Eigentümer sowohl irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten als auch die Kosten für die Erneuerung und Ergänzung des Standardinventars (siehe auch unter 3d) separat in Rechnung. Wenn und soweit keine Zahlung der diesbezüglichen Rechnung für die oben genannten Kosten erfolgt ist, werden die Kosten mit den Mieteinnahmen verrechnet. Bei Ablauf der Zahlungsfrist wird zuerst eine Zahlungserinnerung geschickt.

*Notabene: bei der Vermietung einer Ferienunterkunft ist es selbstverständlich von Bedeutung, dass sie sich in einem guten Zustand befindet, wenn der Mieter kommt. Zu diesem Zweck bemüht sich Droomparken darum, den Eigentümer von allen dabei vorkommenden Arbeiten zu entlasten.*

#### **Artikel 8 – Antrag auf eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Wer Immobilien zu Erholungs- und Urlaubszwecken vermietet, wird vom Finanzamt als „Unternehmer für die Umsatzsteuer“ eingestuft und muss beim Finanzamt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen. In diesem Fall kann die Umsatzsteuer auf den Erwerb beim Finanzamt zurückgefordert werden.

*Notabene: Droomparken bewahrt Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Verwaltung auf. Es ist gut, wenn Sie Droomparken Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bekannt geben.*

#### **Artikel 9 – Vom Eigentümer selbst geworbene Mieter**

Der Eigentümer ist verpflichtet, die Miete durch von ihm selbst geworbene Mieter (siehe Artikel 4 zu c) über das Vermietungs- und Zahlungssystem des Parks verlaufen zu lassen. Auch ist er verpflichtet, eine Provision von 20 % des marktkonformen Preises abzuführen. Dieser marktkonforme Preis kann jederzeit bei der Reservierungsabteilung angefordert werden. Ohne vorherige Zustimmung des Parks ist es dem Eigentümer nicht gestattet, Dritten seine Ferienunterkunft zu einem nicht marktkonformen Mietbetrag zur Nutzung zu überlassen oder zur Vermietung anzubieten. Selbst geworbene Mieter fallen nicht unter das Einnahmenverteilungssystem.

*Notabene: die Vermietung an vom Eigentümer selbst geworbene Mieter hat über das Vermietungs- und Zahlungssystem des Parks zu verlaufen, weil die Ferienunterkünfte in den Parks eindeutige Preise haben müssen und es nicht die Absicht ist, dass eine Differenzierung im Preisniveau entsteht und die Eigentümer sich mit den Mietpreisen Konkurrenz machen. Neben dem Interesse des Eigentümers kommt für den Park auch das Interesse des Urlaubers/Mieters an erster Stelle. Die Preisgestaltung muss eindeutig und transparent sein. Außerdem gelten die Rechtsvorschriften der Gemeinden, die Zersplitterung entgegenstehen.*

*Notabene: Droomparken arbeitet mit einem Einnahmenverteilungssystem, wobei die Vermietung anteilmäßig auf die Vermietungsobjekte verteilt wird. Dabei werden sowohl der Umsatz pro*

*Unterkunft/Eigentümer, der eigene Aufenthalt und wann der eigene Aufenthalt gebucht worden ist als auch der Umstand, ob Mieter wohl oder nicht selbst geworben wurden, berücksichtigt.*

#### **Artikel 10 – Droomparken als Markenname**

Die Markennamen Droomparken und die einzelnen Parks handelnd als ein Droompark sind geschützt. Die Marke Droompark(en) hat eine Herkunftsfunktion, eine Investitionsfunktion und eine Werbefunktion. Wenn der Eigentümer (auch) selbst Mieter für die Ferienunterkunft werben möchte, dann ist das möglich und kann er durch eine eigene Website oder auf eine andere Art der Werbung Mieter für seine Ferienunterkunft werben. Wenn der Eigentümer in diesem Rahmen zur Deutung des Standorts der Ferienunterkunft vom Markennamen des betreffenden Droomparks Gebrauch machen möchte oder einen Link zur Homepage auf der Website von Droomparken verwenden möchte, dann ist das - wenn verhältnismäßig - erlaubt. Droomparken ist berechtigt, nähere Hinweise zur Verwendung der Markennamen zu erteilen. Bei der Verwendung ist es niemals erlaubt, die Funktionen der Droomparken-Marken zu beeinträchtigen. Im Zweifelsfall und/oder zur Vermeidung von Markenverletzungen tut der Eigentümer gut daran, Droomparken die eigene Website oder die Anzeige vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

*Notabene: Droomparken verfügt über ein Stilhandbuch, in dem ausführlich beschrieben wird, auf welche Weise die Markennamen und der Stil von Droomparken verwendet werden. Zur Beurteilung der Websites und Anzeigen namens der Eigentümer ist dieses Handbuch führend. Das Stilhandbuch liegt in jedem Park bei der Lobby zur Einsicht aus.*

#### **Artikel 11 – Qualität und Ausstrahlung der Ferienunterkunft**

Für ein optimales Vermietungsergebnis ist es von Bedeutung, dass die Innenausstattung einer Ferienunterkunft einer gewissen Qualität und Ausstrahlung entspricht. Es ist der Ansicht des Parks überlassen, ob eine Ferienunterkunft diese Qualität und Ausstrahlung besitzt. Wenn der Park der Ansicht ist, dass diese Aspekte nicht ausreichend gewährleistet sind, dann wird darüber mit dem Eigentümer beraten. Zweck dieser Beratung ist, gemeinsam eine verbesserte Qualität und Ausstrahlung zu erzielen, sodass die Ferienunterkunft wieder zur Vermietung angeboten werden kann. Wenn der Park und der Eigentümer untereinander keine Lösung erzielen und der Park weiterhin der Ansicht ist, dass die Qualität und Ausstrahlung unzureichend sind, ist der Park berechtigt, die Ferienunterkunft aus der Vermietung zu nehmen.

Für ein optimales Vermietungsergebnis ist es daher auch von Bedeutung, dass der Garten der Ferienunterkunft gut gepflegt wird. Wenn der Park feststellt, dass der Pflegezustand des Gartens unzureichend ist, ist er berechtigt, die Gartenpflege durchzuführen. Der Park stellt dem Eigentümer die Kosten für die Gartenpflege in Rechnung und entweder ist die Rechnung zu bezahlen oder die Kosten werden gemäß den in Artikel 7 genannten Bestimmungen verrechnet.

Schließlich ist es für ein optimales Vermietungsergebnis ebenfalls von Bedeutung, dass in der Ferienunterkunft nicht geraucht werden darf.

Wenn ein Eigentümer keine Haustiere in der Ferienunterkunft zulassen will und die Ferienunterkunft daher als haustierfrei angeboten wird, ist es nicht erlaubt, ein eigenes Haustier in der Ferienunterkunft zuzulassen.

#### **Artikel 12 – Schaden an der Ferienunterkunft**

Falls Schaden an der Ferienunterkunft entsteht, ist es vernünftig, selbst eine gute Hausrat-, Haftpflicht-, Gebäude- und Mietausfallversicherung abzuschließen. Im Schadensfall ist der Park

verpflichtet, dem Eigentümer diesen Schaden mitzuteilen und der Park wird nach der Entdeckung alles Vernünftige machen, um den Mieter für den Schaden aufkommen zu lassen. Der Park haftet nicht für Schaden in und an der Ferienunterkunft, den der Mieter/Nutzer/Dritte zugefügt hat/haben. Der Eigentümer kann den Park nicht für durch Feuer entstandenen Schaden an den im Park befindlichen Gebäuden verantwortlich machen.

### **Artikel 13 – Mietausfall**

Der Park haftet nicht für vom Eigentümer erlittenen Schaden als Folge von Mietausfall wegen nicht vermieteter Zeiträume. Falls ein Mieter nicht erscheint (No Show), ist der Park nicht verpflichtet, dem Eigentümer eine Zahlung zu leisten. Wenn eine Buchung auf Initiative des Mieters von Droomparken umgebucht wird, ist Droomparken außerdem nicht verpflichtet, den Eigentümer zu kompensieren. Diese Umbuchungen gehören zur Vermietungspolitik und sind im Interesse aller betroffenen Parteien.

Wenn eine Ferienunterkunft wegen einer unzureichenden Qualität oder Ausstrahlung nicht zur Vermietung angeboten werden kann, dies zur Beurteilung des Parks, ist der Park nicht verpflichtet, dem Eigentümer für diesen Zeitraum entgegenzukommen.

*Notabene: der Park wird sich verstärkt anstrengen, damit die Vermietung durch die eigene Reservierungsabteilung und über externe Parteien gefördert wird. Darüber hinaus ist das auch in seinem eigenen Interesse. Es kann jedoch immer passieren, dass eine weniger gute Vermietungsperiode eintritt.*

*Notabene: der Park kann dem Eigentümer nur eine Zahlung leisten, wenn die Beträge tatsächlich kassiert wurden. Wenn ein Mieter nicht erscheint, wird sich der Park verstärkt anstrengen, damit der Mietpreis oder ein Teil des Mietpreises nachträglich kassiert wird.*

### **Artikel 14 – Vorzeitige Kündigung wegen Verkauf der Ferienunterkunft**

Wenn der Eigentümer seine Ferienunterkunft während der Dauer dieses Vertrages verkauft, hat er diesen Vertrag zu kündigen. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu beachten. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Käufer mitzuteilen, dass die Vermietung der Ferienunterkunft ausschließlich über den Park erfolgen darf. Aus den Bedingungen, unter denen der Eigentümer die Ferienunterkunft vermietet hat, kann der Käufer keine Rechte herleiten.

*Notabene: der Eigentümer kann den Auftrag zur Verwaltung und Vermietung mit einer dreimonatigen Frist (siehe Artikel 1) kündigen. Diese Dreimonatsfrist wurde gesetzt, damit die bereits von den Mietern gemachten Reservierungen eingehalten werden können. Eine kürzere Kündigungsfrist ist nach wechselseitiger Überlegung und mit Einverständnis des Parks möglich.*

### **Artikel 15 – Indexierung**

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge werden jährlich anhand des CBS-Indexes Alle Haushalte oder, falls der genannte Index verfällt, anhand eines damit vergleichbaren Indexes indexiert.

### **Artikel 16 – Vermietungsgarantie**

Der Eigentümer hat wohl eine/ keine feste Rendite mit dem Park vereinbart.

Falls der Park eine feste Rendite für einen gewissen Zeitraum mit dem Eigentümer vereinbart hat (Vermietungsgarantie), dann gilt Nachstehendes ausschließlich für die Dauer dieser vereinbarten Frist:

#### Absatz 1

Die Artikel 1 bis einschließlich 15 finden auch während des Vermietungsgaranziezeitraums Anwendung, sofern nicht in Artikel 16 explizit davon abgewichen wird. In diesem Fall prävalieren die unter Artikel 16 fallenden Bestimmungen.

#### Absatz 2

Der Park gewährleistet dem Eigentümer während eines Zeitraums von fünf Jahren, in diesem Fall von ... bis einschließlich ... , auf Jahresbasis eine Garantievergütung von € ... pro Ferienunterkunft einschließlich USt. Dabei handelt es sich um den/die Bungalow(s) ....

#### Absatz 3

Die Vermietungsgarantie gilt nur, wenn der Park 365 Tage im Jahr über die betreffenden Ferienunterkünfte verfügen kann, damit sie vermietet werden können.

#### Absatz 4

Die vom Park gewährleistete und in Absatz 2 genannte Garantievergütung steht während des Vermietungsgaranziezeitraums fest und wird daher nicht zwischenzeitlich angepasst. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer wegen Vermietung zu Erholungs- und Urlaubszwecken inbegriffen.

#### Absatz 5

Der Park garantiert, dass dem Eigentümer nach drei Monaten und zwei Wochen seit dem Anfang dieses Vertrages 25 % des gewährleisteten Jahresbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) gezahlt werden, und zwar durch Überweisung auf eine vom Eigentümer mitzuteilende Kontonummer. Nachfolgende Teile von jeweils 25 % werden dem Eigentümer jedes neue Quartal auf dieselbe Art und Weise überwiesen.

#### Absatz 6

Für die Dauer des Vermietungsgaranziezeitraums gehen die nachstehenden Kosten auf Rechnung des Parks:

- Gartenpflege
- Reinigung
- Ergänzung des Standardinventars
- Wartung der Zentralheizung
- Parkverwaltungsbeitrag
- Energieverbrauch
- Touristensteuer
- Reservierungskosten
- Animationsbeitrag
- Gebühr für Vorführrechte/Fernsehsignale und Internetdienste

Die Initiative zu den Arbeiten und die Art und Weise der Ausführung dieser Arbeiten unterliegen der Beurteilung des Parks, unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten eine gute Verwaltung gewährleisten.

Erstellt und unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in [Ort] \_\_\_\_\_ 2019.

Name: \_\_\_\_\_  
Eigentümer/ Auftraggeber

Park/ Auftragnehmer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_